



- ### ZEICHENERKLÄRUNG
- GRENZE DES VON DER ÄNDERUNG BETROFFEN PLANGEBIETES
  - FLURSTÜCKSGRENZE
  - BAUGRENZE
  - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
  - VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
  - WR** REINE WOHNGEBIETE § 3 BauNVO
  - ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE ALS HOCHSTGRENZE
  - GRUNDFLACHENZAHL
  - GESCHOSSFLACHENZAHL
  - GRUNFLACHEN PRIVAT AUS HEIMISCHEN BAUMEN UND STRÄUCHERN NACH § 3(1) 15+16 BBAUG ZWINGEND

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1. Okt. 1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 1. Okt. 1970  
  
 Katasteramt  
*H. H. H.*  
 Vermessungsoberrat

Der Rat der Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG. beschlossen am 4. Mai 1970

Stederdorf, den 4. Mai 1970  
  
*Teat*  
 Gemeindedirektor

Der Entwurf der 2. Änderung wurde im Auftrag der Gemeinde ausgearbeitet durch das Architekturbüro Gerhard Wilde, Peine, Kastanienallee 2, Tel. 7116.

*W. W.*  
 Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der Gemeinde hat den Entwurf der 2. Änderung gem. § 2 Abs. 6 BBauG. (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 4. Mai 1970

Stederdorf, den 4. Mai 1970  
  
*Teat*  
 Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 5. Mai 1970 gem. § 2 Abs. 6 BBauG. ortsüblich durch Aushang vom 6. Mai 1970 bis 14. Mai 1970 und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Stederdorf Nr. 16/70 v. 8.5.70.

Stederdorf, den 14. Mai 1970  
  
*Teat*  
 Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG. vom 22.5.1970 bis 22.6.1970 einschließlich.

Stederdorf, den 23. 6. 1970  
  
*Teat*  
 Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG. vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4.3.55 (Nds. GVBl. S b. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 26. August 1970

Stederdorf, den 26. 8. 1970  
  
*H. H. H.* *Teat*  
 Bürgermeister Gemeindedirektor

Genehmigt gem. § 11 BBauG. nach Maßgabe meiner Verfügung vom -214

Hildesheim, den  
  
 Der Regierungspräsident  
 Im Auftrage:

Der Rat der Gemeinde ist mit Beschluß vom der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom -214 aufgeführten Auflage beigetreten.

Stederdorf, den  
 (Siegel)  
 Bürgermeister Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung erfolgt am gem. § 12 BBauG. ortsüblich durch

Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am

Stederdorf, den  
 (Siegel)  
 Gemeindedirektor

**Genehmigt**  
 gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 214-12.47.3 (-14) Hildesheim, den 21. 8. 1970

Der Regierungspräsident  
 im Auftrage  
  
*W. W.*

**2. ÄNDERUNG  
 DES BEBAUUNGSPLANS NR. 14  
 „IMMENWEG“ DER GEMEINDE STEDERDORF  
 KR. PEINE  
 M. 1:1000**